

Kurztitel

Binnenschiffahrts- und Bodenseefunkverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 320/2002 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 364/2016

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

06.12.2016

Text**Ausgangsleistung**

§ 7. (1) Bei Schiffsfunkstellen muss die Ausgangsleistung im Binnenschiffahrtfunk in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage 3 A auf einen Wert zwischen 6 W und 25 W eingestellt sein.

(2) Im Binnenschiffahrtfunk muss in den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Schiff-Hafen“ und „Funkverkehr an Bord“ die Ausgangsleistung automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W eingestellt sein.

(3) im Bodenseefunk darf die Ausgangsleistung von 1 Watt ERP nicht überschritten werden. Die Bandbreite darf maximal 16 kHz betragen, als Modulationsart ist Frequenzmodulation oder Phasenmodulation zu verwenden.